

Thema:

Herstellungskosten - Archäologische Grabungen

Fragestellung:

Im Rahmen einer Schulerweiterung fallen in dem Gebiet archäologische Grabungen an, die auf Grund der dortigen Gegebenheiten notwendig werden (gemäß § 22 Denkmalschutz- und -pflegegesetz - als Grabungsschutzgebiet durch RVO erklärt). Können diese als (notwendige) Herstellungskosten gesehen werden?

Wie werden diese bilanziell verbucht?

Lösungsansatz:

Herstellungskosten sind die Kosten, die für die Herstellung oder Erweiterung eines Vermögensgegenstandes entstehen. Die Kosten für archäologische Grabungen sind dann als „für die Erweiterung der Schule entstanden“ zu betrachten, wenn sie zur Erweiterung der Schule notwendig wurden und nicht bloß anlässlich der Erweiterung der Schule durchgeführt wurden.

Letzteres wäre beispielsweise der Fall, wenn die archäologischen Grabungen in Zusammenhang mit der Schulerweiterung durch die vor Ort vorhandenen Baumaschinen kostengünstiger durchgeführt werden konnten.

Die Grabungen wären dagegen beispielsweise dann für die Erweiterung der Schule notwendig geworden, wenn ansonsten die Erhaltung der archäologischen Güter durch die Baumaßnahmen gefährdet gewesen wäre. Dies ist augenscheinlich in Ihrem Fall gegeben.

Die Kosten für die Grabungen sind mit den übrigen Aufwendungen für die Erweiterung der Schule zusammen als gewöhnliche nachträgliche Herstellungskosten der Schule zu aktivieren.
